

Geschäftsordnung der JUNGEN UNION SAAR

§ 1

- I. Der Landestag ist das oberste Organ der JUNGEN UNION SAAR
- II. Dem Landestag gehören die von den Orts- und Kreisverbänden gewählten Delegierten sowie die Mitglieder des Landesvorstandes an. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht wahlberechtigt. Jedes Mitglied der JUNGEN UNION kann mit Rederecht am Landestag teilnehmen.

§ 2

- I. Der Landestag wird einmal jährlich auf Beschluß des Landesrates durch den Landesvorstand einberufen.
- II. Darüber hinaus muß der Landestag einberufen werden, wenn der Landesvorstand oder mindestens vier Kreisverbände durch Beschluß ihrer Kreisräte die Einberufung verlangen.

§ 3

- I. Die Delegierten sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen mit Angabe des Tagungsortes, des Tagungsbeginns und der vorgeschlagenen Tagesordnung zu laden. § 27 Abs. IV der Satzung bleibt unberührt.
- II. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- III. Bei Meldung im Tagungsbüro erhält jeder Delegierte eine Delegiertenkarte, aus der ersichtlich sein muß, ob der Delegierte wahl- und stimmberechtigt ist.

§ 4

Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Landestag auf Vorschlag des Landesvorstandes das Tagungspräsidium, das aus drei Personen bestehen soll.

§ 5

- I. Eine aus fünf Delegierten bestehende Mandatsprüfungskommission, deren Mitglieder weder dem Landesvorstand noch dem Landesrat angehören dürfen, überprüft die Mandate der erschienenen Delegierten und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung.
- II. Die Mandatsprüfungskommission wird vor Eintritt in die Tagesordnung in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die fünf Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 6

Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die die formelle Ordnungsmäßigkeit der eingebrachten Anträge prüft und dem Landestag Empfehlungen für die Behandlung geben kann. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landestag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen. Der Landestag kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 7

Das Tagungspräsidium ernennt die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfer. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Landestages.

§ 8

Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit gemäß § 27 der Satzung beschließt der Landestag mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.

§ 9

I. Das Tagungspräsidium leitet die Tagung. Es hat Hausrecht im Sitzungssaal.

II. Jeder Punkt der Tagesordnung ist zur Diskussion zu stellen. Das Tagungspräsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlichen Wortmeldungen.

III. Mit einfacher Mehrheit kann der Landestag den Schluß der Rednerliste beschließen, mit der Folge, daß zu dem anstehenden Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen entgegengenommen werden. Ein Antrag auf Schluß der Debatte bedarf der Annahme der Mehrheit der anwesenden Delegierten.

IV. Delegierte, die zu dem anstehenden Tagesordnungspunkt bereits gesprochen haben, können keine Anträge nach Abs. III stellen.

§ 10

I. Jeder Delegierte erhält zu einem Tagesordnungspunkt grundsätzlich höchstens dreimal das Wort. Weitere Wortmeldungen bedürfen der einstimmigen Annahme durch das Tagungspräsidium.

II. Das Tagungspräsidium hat den Mitgliedern des Landesvorstandes jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Anderen Delegierten kann das Wort außerhalb der Rednerliste nur zur Stellung oder Beantwortung einer Frage erteilt werden.

§ 11

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Das Tagungspräsidium kann Wortmeldungen Nichtstimmberechtigter zulassen.

§ 13

Auf Beschluß des Landestages kann die Redezeit innerhalb eines Tagesordnungspunktes begrenzt werden.

§ 14

I. Das Tagungspräsidium kann Redner die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen und ihnen nach mehr als zwei Verweisen das Wort entziehen.

II. Tagungsteilnehmer deren Verhalten den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erheblich stört, können zur Ordnung gerufen werden. Nichtstimmberechtigte können auf Beschluß des Landestages vom weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 15

I. Wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Tagung durch störendes Verhalten der Anwesenden gefährdet ist, kann das Tagungspräsidium die Sitzung unterbrechen. Kann das Tagungspräsidium sich kein Gehör verschaffen, so verläßt es seine Plätze, womit die Sitzung unterbrochen ist.

II. Sonstige Unterbrechungen sind mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zulässig.

§ 16

I. Abstimmungen erfolgen durch Hochheben der Delegiertenkarte

II. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung

III. Vor jeder Abstimmung ist der zur Abstimmung stehende Antrag von dem Tagungspräsidium im Einvernehmen mit dem Antragsteller zu formulieren.

§ 17

Bei einer Abstimmung ohne Auszählung der Stimmen kann jeder Delegierte Gegenprobe verlangen. Bleibt diese zweifelhaft, so muß ausgezählt werden.

§ 18

I. Antragsberechtigt zum Landestag sind:

1. der Landesvorstand der Jungen Union Saar
2. der Landesrat der Jungen Union Saar
3. der Landesvorstand der Schüler-Union
4. die jeweiligen Vorstände der Gliederungen
5. jedes einzelne Mitglied, sofern es von 30 weiteren unterstützt wird. Die Unterstützung erfolgt durch Angabe von Namen und Adresse und handschriftliche Unterzeichnung.

II. Anträge, die dem Landestag zugeleitet werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

III. Anträge des Landesvorstandes sollen in der Regel den Gliederungen mindestens einen Monat vor Beginn des Landestages zugesandt werden. Ist dies nicht rechtzeitig erfolgt, können Abänderungs und Ergänzungsanträge abweichend von Abs. II noch auf dem Landestag gestellt werden.

IV. Sachanträge (Initiativanträge) auf dem Landestag können nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind schriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

V. Geschäftsordnungsanträge auf dem Landestag können mündlich stellen:

1. von jedem stimmberechtigtem Delegierten,
2. von der Antragskommission,
3. vom Landesvorstand.

§ 19

I. Anträge zur Geschäftsordnung werden vorrangig behandelt

II. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten nur:

- a) Antrag auf Schluß der Rednerliste,

- b) Antrag auf Schluß der Debatte,
- c) Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- d) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- e) Antrag auf Schluß der Sitzung,
- f) Hinweis auf satzungs- oder geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung,
- g) Antrag auf Neuwahl des Tagungspräsidiums,
- h) Antrag auf Beschlußverfahren,
- i) Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit.

III. Das Tagungspräsidium kann die Diskussion über Geschäftsordnungsanträge auf eine Rede für und eine Rede gegen den Antrag beschränken.

§ 20

I. Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes, der Delegierten zum Deutschlandtag, des Ehrengerichtes und der zwei Rechnungsprüfer sind geheim.

II. Bei allen Wahlen muß der Stimmzettel die Namen aller Vorgeschlagenen enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind.

III. Vor Schließung der Kandidatenliste sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie gegebenenfalls die Wahl annehmen werden.

IV. Für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Deutschlandtag gilt § 3d Abs. II. der Satzung.

V. Auf die zu wählenden Rechnungsprüfer findet § 30 Abs. VI der Satzung entsprechende Anwendung.

VI. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Delegierten ist Gelegenheit zu einer nichtöffentlichen Personaldebatte zu geben.

§ 21

Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse des Landestages sind von einem Protokollführer, den die Landesgeschäftsstelle bestellt, zu protokollieren.

§ 22

Die Geschäftsordnung ist vom außerordentlichen Landestag am 17. September 1972 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Geändert am 29 Oktober 1989. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.

Geändert am 3. November 2001. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft.